

SITZUNG

Sitzungstag:

22.11.2023

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreistages

Vorsitzender

Otto Rubly

Niederschriftführer

Christian Flohr

SPD

Matthias Bachmann
Pia Bockhorn-Tüzün
Thomas Danneck
Jürgen Kreisler
Dr. Oliver Kusch
Ute Lauer
Andreas Müller
Gerd Rudolph
Dr. Jürgen Schneider
Dieter Schnitzer

CDU

Sven Eckert
Xaver Jung
Christoph Lothschütz
Dr. Leo Reiser
Dr. Reinhard Reiser
Tobias Weber
Thomas Wolf

FWG

Matthias Doll
Stefan Hoffmann

Bündnis 90/ Die Grünen

Christine Fauß
Dr. Wolfgang Frey
Andreas Lange

FDP

Peter Jakob

Parteilos

Andreas Hartenfels
Klaus Umlauff

AfD

Karl Kreutzer
Jürgen Neu
Marco Staudt
Alwin Zimmer

Kreisbeigeordnete

Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad
Kreisbeigeordneter Helge Schwab
Kreisbeigeordneter Dr. Stefan Spitzer

Verwaltung

Christoph Dinges
Philipp Gruber
Susanne Lenhard
Peter Simon

Abwesend:

SPD

Charlotte Jentsch entschuldigt

CDU

Pius Klein
Isabel Steinhauer-Theis entschuldigt

FWG

Herwart Dilly entschuldigt
Olaf Radolak entschuldigt
Margot Schillo entschuldigt

FDP

Nadine Mayer

Tagesordnung

**der Sitzung des Kreistages am Mittwoch, dem 22.11.2023, um 15:00 Uhr,
im Fritz-Wunderlich-Halle, Am Roßberg, 66869 Kusel**

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Vortrag von Frau Nadja Schäfer-Wagner (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) und Herrn Peter Weißler (Leiter der Agentur für Arbeit KL-PS) zum Thema Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit: Ein Hebel zur Arbeits- und Fachkräftesicherung
Chancen und Herausforderungen
3. Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten für Kinder unter 2 Jahren
4. Neufassung der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
5. Nachwahl von Mitgliedern des Schulträgersausschusses
hier: Elternvertreter
6. Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Kusel
7. Vollzug des Haushaltsplanes 2022
hier: Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in das Haushaltsjahr 2023
8. Unterrichtung über den unterjährigen Haushaltsvollzug
9. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung)
10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
11. Jobcenter Landkreis Kusel
- 11.1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022
- 11.2. Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse und Bundesmittelabrechnungen 2024 bis 2026
12. Anfragen und Anträge
13. Informationen

Nicht öffentlicher Teil

14. Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Da keine Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende erklärte, dass bei der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt keine Fragen bzw. Vorschläge und Anregungen eingegangen seien.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Vortrag von Frau Nadja Schäfer-Wagner (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) und Herrn Peter Weißler (Leiter der Agentur für Arbeit KL-PS) zum Thema Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit: Ein Hebel zur Arbeits- und Fachkräftesicherung Chancen und Herausforderungen

Nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden berichtete der Leiter der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens, Herr Peter Weißler gemeinsam mit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens, Frau Nadja Schäfer-Wagner, zu dem Thema „Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit: Ein Hebel zur Arbeits- und Fachkräftesicherung“.

Im Anschluss an den Vortrag beantworteten die Referenten die Rückfragen der Mitglieder des Kreistages und teilten mit, dass die Präsentation gerne zur Verfügung gestellt werden könne.

Der Vorsitzende dankte Frau Schäfer-Wagner und Herren Weißler für den interessanten Vortrag, überreichte ein kleines Dankeschön und wünschte eine gute Heimreise.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 28	Dagegen 4	Enthaltung 0

Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten für Kinder unter 2 Jahren

Für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (=U2-Kinder), erheben die Träger der Kindertagesstätten einen Elternbeitrag zur anteiligen Deckung der Personalkosten. Diese Elternbeiträge werden gemäß § 26 Kindertagesstätten-gesetz Rheinland-Pfalz vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

Seit der letzten Festsetzung der Elternbeiträge zum 01.09.2015 gab es einige Veränderungen, welche die Anpassung erfordern. So haben sich mit Inkrafttreten des KiTaG zum 01.07.2021 die gesetzlichen Grundlagen geändert, welche neue Standards bei der Ausgestaltung der Betriebserlaubnisse mit sich brachte. Zum einen ist jeder U2-Platz nunmehr gesondert auszuweisen und zu personalisieren, während die Grenze vorher im Bereich U3 (Krippengruppen und Altersgemischte Gruppen) lag. Zum anderen ist jeder Platz nun exakt hinsichtlich des Betreuungsumfanges definiert, während es zuvor nur eine einrichtungsbezogene Kapazität an Ganztagsplätzen gab. Für den Altersbereich U2 hatten diese strukturellen Änderungen zur Folge, dass die entsprechenden Betreuungsangebote deutlich an Flexibilität eingebüßt haben und den Eltern oft keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Betreuungsumfanges bleibt.

Aus diesem Grund soll im Landkreis Kusel künftig ein einheitlicher Elternbeitrag unabhängig vom Betreuungsumfang des Platzes erhoben werden. Zu diesem Zweck wurde eine Mischkalkulation durchgeführt. Nach dieser Berechnung liegen die monatlichen Kosten eines U2-Betreuungsplatzes im Jahr 2024 bei durchschnittlich rd. 1.929,- €. Unter Berücksichtigung der bisherigen Quote von 17,5 % zur Bemessung des Elternbeitragsanteils ergibt sich ein Beitrag von 340,-€ pro Monat.

Dieser Betrag wird dem durchschnittlichen Haushaltseinkommen im Landkreises Kusel und unter Berücksichtigung von Familien mit 2 Kindern zugeordnet. Ausgehend hiervon werden, wie bisher, bei der Staffelung der Elternbeiträge wirtschaftlich leistungsfähigere Familien zu höheren Elternbeiträgen herangezogen als Familien, die in eine niedrigere Einkommensgruppe einzustufen sind. Insbesondere wird die Beitragsfreiheitsgrenze von bisher 1.000,- €/Monat auf künftig 2.700,- €/Monat angehoben und in den niedrigen Einkommensgruppen die Zumutbarkeitsgrenzen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII berücksichtigt. Gleichzeitig wird nach der neuen Staffelung der Maximalbetrag künftig ab einem verfügbaren Einkommen von über 5.000,-€/Monat (bisher über 4.000,-€/Monat) fällig und steigt von bisher 474,- € auf künftig 550,- €. Nach wie vor wird bei der Beitragsstaffelung die Anzahl der Kinder einbezogen und für Familien mit 4 Kindern ist der Kindergartenbesuch weiterhin beitragsfrei.

Der Entwurf der Elternbeitragstabelle ist der Beschlussvorlage im Anhang (Anlage 1) beige-fügt.

Der Leiter der Abteilung Jugend und Soziales, Herr Marc Wolf, und Herr Andre Mahler, Sachbearbeiter für Kindertagesstätten, gingen kurz auf die Anpassungen ein und erläuterten die Berechnungen der Verwaltung. Herr Mahler ging im Rahmen seines Vortrages auch kurz auf die aktuelle Kindertagesstättenbedarfsplanung ein und beantwortete kurze Rückfragen der Mitglieder des Kreistages.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses und des Kreisausschusses beschließt der Kreistag der Festsetzung der Elternbeiträge zur Förderung von Kindern vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindertagesstätten im Landkreis Kusel, ab dem 01.01.2024, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zuzustimmen.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 28	Dagegen 2	Enthaltung 2

Neufassung der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist neben den institutionellen Angeboten der Kindertagesstätten eine Form der Kindertagesbetreuung, in der ein Kind stundenweise oder ganztags durch eine Tagespflegeperson betreut und gefördert wird. Die Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 2 und 23 SGB VIII) und umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die nähere Umsetzung der Kindertagespflege einschließlich der nach § 90 SGB VIII von den Eltern zu erhebenden Kostenbeiträge ist in der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt, welche zuletzt mit Wirkung vom 01.09.2015 geändert wurde.

Um die Tätigkeit als Tagespflegeperson finanziell attraktiver zu gestalten und somit die Plätze in der Kindertagespflege quantitativ auszubauen, wurde die Satzung insbesondere im Hinblick auf das Tagespflegegeld überarbeitet. Dieses ist an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII als eine laufende Geldleistung für die Betreuung von Kindern zu gewähren und wurde zuletzt mit der Satzungsänderung im Jahr 2015 erhöht. Um die Vergütung leistungsgerecht und prospektiv zu gestalten, soll die Pauschale nunmehr angehoben und in Bezug auf den wöchentlichen Betreuungsumfang neu gestaffelt werden. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des bisherigen Mittelwerts von rd. 4,78 Euro/Stunde je Kind auf einen Stundensatz von umgerechnet rd. 7,- Euro. Dadurch beträgt beispielsweise die Pauschale bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden/Woche statt 700,- Euro künftig 1.270,- Euro. Daneben erhält jede Tagespflegeperson künftig einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 150,- € für mindestens ein aktives Betreuungsverhältnis. Weitere Verbesserungen betreffen die Konkretisierung der Regelungen zur Fortzahlung der Geldleistung bei Fehltagen, wonach Tagespflegepersonen auch für die Dauer des Urlaubes und bei Krankheit eine Förderleistung erhalten sollen.

Daneben ist der Aspekt der Qualitätsverbesserung durch Weiterqualifikation der Tagespflegepersonen ein wichtiges Merkmal, dass sich in der Höhe des Tagespflegegelds widerspiegeln soll. Die neue Staffelung sieht eine Differenzierung in Abhängigkeit von der Qualifikation der Tagespflegepersonen vor. Für Tagespflegepersonen, welche die Grundeignung aufweisen (Qualifizierungskurses nach DJI-Curriculum mit 160 UE) entsteht dadurch ein finanzieller Anreiz, die Anschlussqualifizierung zu absolvieren. Für Tagespflegepersonen, welche bereits über die Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuche QHB verfügen, soll die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 25 UE) mit einem Zuschlag honoriert werden.

Auch die Anpassung der Kostenbeteiligungen, zu denen die Eltern für die Förderung ihrer Kinder in Kindertagespflege herangezogen werden, ist erforderlich. Diese sind, wie bereits bei der letzten Satzungsänderung geregelt, identisch mit den neu festgesetzten Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten, damit das Gleichrangigkeitsverhältnis dieser beiden Betreuungsangebote weiterhin auch in dieser Hinsicht besteht. Dementsprechend wurden auch hier die Einkommensstufen, bis zu der keine Elternbeiträge anfallen, orientiert

an den Einkommensgrenzen für die zumutbare Belastung nach § 90 IV SGB VIII, angehoben. Außerdem wurde die Staffelung der Stufen enger zusammengefasst und aufgrund des allgemein gestiegenen Lohnniveaus nach oben hin (über 4.000 Euro) ausgeweitet.

Durch die Änderung der laufenden Geldleistungen ergeben sich auf Basis der Betreuungen im Jahr 2022 hochgerechnet Mehrausgaben in Höhe von rd. 190.000 Euro. Der Entwurf der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Anlage 1) liegt der Beschlussvorlage bei.

Herr Marc Wolf erläuterte die Änderungen sowie die finanziellen Auswirkungen für den Landkreis und der Vorsitzende leitete anschließend zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses und des Kreisausschuss beschließt der Kreistag, die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, wie von der Verwaltung vorgelegt, zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Mittel im Haushalt 2024 einzuplanen.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 5	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 31	Dagegen 0	Enthaltung 0

***Nachwahl von Mitgliedern des Schulträgerausschusses
hier: Elternvertreter***

Die Schulträger haben nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zur Beratung bei den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Ausschuss (Schulträgerausschuss) zu bilden (§ 90 SchulG).

Der Schulträgerausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet und ist Teilorgan des Kreistages. Die Wahlzeit endet mit der Wahlzeit des Kreistages, d. h. mit dem Ablauf des Monats, in dem das neue Vertretungsorgan gewählt wurde (§ 71 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, KWG).

Bei einem Ausscheiden von Ausschussmitgliedern sind Ersatzleute zu wählen.

Bei der Beurteilung der Frage, wann Elternvertreterinnen oder -vertreter und Lehrkräfte aus ihrer Funktion als Mitglied des Schulträgerausschusses außerhalb der Wahlperiode ausscheiden, ist in erster Linie § 90 Abs. 2 SchulG bzw. des § 37 Abs. 1 Satz 2 LKO entscheidend. Demnach endet die Mitgliedschaft, wenn z. B. ein Mitglied aus der Lehrerschaft nicht mehr an einer Schule des Schulträgers unterrichtet oder die Elternvertretung nicht mehr gewählte Elternvertretung an der Schule ist. Eine Mitgliedschaft für die Dauer der kompletten Wahlperiode, trotz Verlusts der Voraussetzungen, ist nicht möglich.

Die Lehrer- und Elternvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vom Kreistag gewählt.

Folgende Änderungen werden aufgrund des Ausscheidens der bisherigen Mitglieder vorgeschlagen:

a) stellv. Elternvertretung Schulart Realschule Plus

Wahlvorschlag: Katja Kohl, Buborn
Elternvertreterin an der Realschule plus Lauterecken/Wolfstein

b) Elternvertretung Schulart Berufsbildende Schule

Wahlvorschlag: Jonny Günther, Matzenbach
Elternvertreter an der BBS Kusel

c) stellv. Elternvertretung Schulart Berufsbildende Schule

Wahlvorschlag: Gaby Bartz, Altenglan
Elternvertreterin an der BBS Kusel

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den Wahlvorschlägen zu.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 32		
TOP: 6	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 32	Dagegen 0	Enthaltung 0

Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Kusel

Herr Sigbert Weyrich stellte sich kurz vor und der Vorsitzende bestellte Herrn Weyrich nach der Abstimmung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Kusel.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Bestellung von Herrn Sigbert Weyrich zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Kusel zu.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 7	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 32	Dagegen 0	Enthaltung 0

Vollzug des Haushaltsplanes 2022

hier: Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in das Haushaltsjahr 2023

Beim Vollzug des Haushaltsplanes 2022 konnten einige Maßnahmen, für die im Haushaltsplan 2022 Ermächtigungen vorgesehen waren, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden. Da die Ermächtigungen nach Abschluss des Haushaltsjahres 2022 grundsätzlich verfallen würden, diese Maßnahmen aber bereits vergeben bzw. geplant sind und die Durchführung bzw. Abrechnung erst im Jahr 2023 oder noch später stattfinden wird, empfiehlt die Verwaltung, diese Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen (siehe Anlage).

Hierbei handelt es sich um folgende Übertragungen:

- **Finanzhaushalt:**

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus 2022:	13.121.062,71 €
Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus Vorjahren:	14.254.837,09 €
Kreditermächtigung 2022 :	2.400.000,00 €

Außerdem werden nicht mehr benötigte Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 383.092,88 € in Abgang gestellt. Der Verzicht auf diese Ermächtigungen wirkt sich verbessernd auf den Investitionskredit 2022 aus.

- **Aufwendungen im Ergebnishaushalt**

Aufwandermächtigungen aus 2022:	699.050,28 €
Aufwandsermächtigungen aus Vorjahren:	13.069,22 €

Nach § 17 GemHVO können Ansätze für ordentliche Aufwendungen sowie für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Nach § 17 Abs. 5 GemHVO wird für die Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes die Zustimmung des Kreistages benötigt.

Durch die Übertragung der Ermächtigungen werden keine Haushaltsüberschreitungen verursacht.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag, der Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsreste) in das Haushaltsjahr 2023 zuzustimmen.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 8	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Unterrichtung über den unterjährigen Haushaltsvollzug

Gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO i.V.m. § 57 LKO ist der Kreistag nach den örtlichen Bedürfnissen

des Kreises, in der Regel jedoch halbjährlich, während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Ein Vergleich der Haushaltsansätze mit den Daten der Finanzrechnung, die alle Ein- und Auszahlungen enthält, ergibt zum Stand vom 30.09.2023 die folgenden Übersichten:

1. Übersicht über den Gesamtfinanzaushalt bzw. die Gesamtfinzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Plan 2023 inkl. 1 NT	Ist zum 30.09.2023	Anteil
F 1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	81.000,00 €	79.564,45 €	98,2%
F 2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	103.821.348,00 €	67.852.575,87 €	65,4%
F 3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	38.590.170,00 €	31.974.747,73 €	82,9%
F 4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.151.000,00 €	1.354.782,26 €	63,0%
F 5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.023.538,00 €	842.724,52 €	82,3%
F 6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.856.180,00 €	2.409.611,63 €	49,6%
F 7	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.123.900,00 €	1.174.891,69 €	104,5%
F 8	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe F 1 bis F 7)	151.647.136,00 €	105.688.898,15 €	69,7%
F 9	- Personal- und Versorgungsauszahlungen	26.134.972,00 €	17.111.075,27 €	65,5%
F 10	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.185.351,00 €	9.957.099,68 €	54,8%
F 11	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	31.044.849,00 €	23.007.874,56 €	74,1%
F 12	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	69.980.150,00 €	51.231.625,18 €	73,2%
F 13	- Sonstige laufende Auszahlungen	6.939.129,00 €	5.162.741,67 €	74,4%
F 14	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe F 9 bis F 14)	152.284.451,00 €	106.470.416,36 €	69,9%
F 15	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo F 8 und F 15)	-637.315,00 €	-781.518,21 €	122,6%
F 16	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	96.200,00 €	12.060,14 €	12,5%
F 17	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	3.080.400,00 €	2.095.044,67 €	68,0%
F 18				

F 19	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo F 17 und F 18)	-2.984.200,00 €	-2.082.984,53 €	69,8%
F 20	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe F 16 und F 19)	-3.621.515,00 €	-2.864.502,74 €	79,1%
F 21	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	- €	-120,00 €	
F 23	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe F 20 bis F 22)	-3.621.515,00 €	-2.864.622,74 €	79,1%
F 24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	5.972.647,00 €	1.395.550,10 €	23,4 %
F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	3.750.000,00 €	456,50 €	0,0%
F 27	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe F 24 bis F 26)	9.722.647,00 €	1.396.006,60 €	14,4%
F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	611.800,00 €	196.070,04 €	32,0%
F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen	8.311.655,00 €	4.514.003,80 €	54,3%
F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen	5.000.000,00 €	- €	0,0%
F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen	5.575.000,00 €	3.750.000,00 €	67,3%
F 32	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe F 28 bis F 31)	19.498.455,00 €	8.460.073,84 €	43,4%
F 33	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo F 27 und F 32)	-9.775.808,00 €	-7.064.067,24 €	72,3%
F 34	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag (Summe F 23 und F 33)	-13.397.323,00 €	-9.928.689,98 €	74,1%
F 35	+ Aufnahme von Investitionskrediten	9.775.808,00 €	1.609.435,00 €	16,5%
F 36	- Tilgung von Investitionskrediten	2.413.263,00 €	2.797.561,27 €	115,9 %
F 37	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten (Saldo F 35 und F 36)	7.362.545,00 €	-1.188.126,27 €	-16,1%
F 38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	- €	1.699.095,84 €	
F 39	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.034.778,00 €	10.000.000,00 €	165,7 %
F 40	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe F 37 bis F 39)	13.397.323,00 €	10.510.969,57 €	78,5%
F 41	Saldo der durchlaufenden Gelder	- €	-582.279,59 €	

2. Übersicht über den Auszahlungsstand der „größten“ Investitionsmaßnahmen

	Haushaltsplan 2023 (einschl. Ermächtigunge aus Vorj.)	Finanzrechnung 30.09.2023	Anteil in %
Westfalzklinikum GmbH	10.575.000,00 €	3.750.000,00 €	35,46%
Breitbandausbau "graue Flecken"	10.000.000,00 €	0,00 €	0,00%
Breitbandausbau "weiße Flecken"	7.818.418,25 €	0,00 €	0,00%
Kreisstraßenbau	5.883.519,52 €	2.610.738,72 €	44,37%
Sanierung Dienstgebäude KV	4.458.855,83 €	646.440,73 €	14,50%
Grundsanierung Glan-Blies-Weg	1.800.000,00 €	0,00 €	0,00%
SmartCities	1.709.370,92 €	205.584,09 €	12,03%
Katastrophenschutz	935.256,07 €	217.336,33 €	23,24%

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 9	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 32	Dagegen 0	Enthaltung 0

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung)

Mit der Einführung der Papiertonne zum 01.01.2024 wird sich das bisherige Sammelsystem zur Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) in wesentlichen Punkten ändern. Auf Grund dieser Änderungen ist auch die Abfallsatzung des Landkreises an das neue Konzept anzupassen.

Der vorliegende Satzungsentwurf orientiert sich an der Musterabfallsatzung des Landkreises Rheinland-Pfalz und beinhaltet die bereits vom Kreistag beschlossenen Eckpunkte zur PPK-Sammlung. Neben den notwendigen Anpassungen im Bereich der Sammlung von PPK-Abfällen wurden in den Satzungsentwurf auch einige Ergänzungen bzw. Konkretisierungen aus Abfallsatzungen anderer Landkreise sowie einige redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Abfallsatzung liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 1). Darüber hinaus sind der Beschlussvorlage eine Tabelle, in der die vorgenommenen Änderungen aufgelistet und farblich markiert sind (Anlage 2), sowie der neue Satzungstext insgesamt (Anlage 3) beigelegt.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag, die Satzung zur Änderung der Abfallsatzung (Anlage 1) - in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung - zu beschließen.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 10	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 31	Dagegen 0	Enthaltung 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Ab dem 01.01.2024 werden PPK-Abfälle grundsätzlich in einer Papiertonne gesammelt. Alternativ kann die Abfuhr aber auch gegen eine zusätzliche Gebühr mit Wertstoffsäcken erfolgen. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung ist daher dementsprechend zu ergänzen.

Im Zuge der Überarbeitung der bisherigen Gebührensatzung wurden darüber hinaus weitere Gebührentatbestände in die neue Satzung aufgenommen und die Gebühren für die Ablagerung von Asbestzementplatten bzw. von Dämmmaterialien an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst. Alle übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Ferner enthält der Satzungsentwurf einige Konkretisierungen bzw. redaktionelle Änderungen aus Gebührensatzungen anderer rheinland-pfälzischer Landkreise.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 1). Darüber hinaus sind der Beschlussvorlage eine Tabelle, in der die vorgenommenen Änderungen aufgelistet und farblich markiert sind (Anlage 2), sowie der neue Satzungstext insgesamt (Anlage 3) beigelegt.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren - in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung (Anlage 1) - zu beschließen.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 11.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 32	Dagegen 0	Enthaltung 0

Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022

Entsprechend der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 hat vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Schlussbesprechung stattzufinden. Der Jahresabschluss, sowie der Prüfungsbericht liegen der Beschlussvorlage bei.

a) Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung des Jobcenters nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde durch das Jobcenter entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft. Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2022 wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva:	4.955.167,18 €
Passiva:	4.955.167,18 €

Das Jahresergebnis war im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresverlust von € 6.072,59 € ab.
- Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust resultiert aus der Bildung von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archivierung zu bilden sind.
- Die Ausgaben werden durch die Träger der Grundsicherung gemäß der nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

b) Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind entsprechend § 27 Abs. 2 EigAnVO dem Kreistag nach Prüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresverlustes zu beschließen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Kreistag:

- a) den Jahresabschluss 2022 wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

Aktiva:	4.955.167,18 €
Passiva:	4.955.167,18 €

und dem Jahresverlust in Höhe von 6.072,59 €
gem. §27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen.

- b) den Jahresverlust in Höhe von **6.072,59 €** auf neue Rechnung vorzutragen

c) Den Verlustvortrag im Wirtschaftsjahr 2023 als Forderung aus Verlustvorträgen zu bilanzieren.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 32				
TOP: 11.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis				
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Dafür</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Dagegen</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Enthaltung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">32</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> </table>	Dafür	Dagegen	Enthaltung	32
Dafür	Dagegen	Enthaltung				
32	0	0				

Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse und Bundesmittelabrechnungen 2024 bis 2026

Entsprechend der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor Beginn des Prüfungszeitraumes ein Abschlussprüfer zu bestellen. Die Bestellung des Abschlussprüfers soll sich auf mindestens drei und auf höchstens sechs Jahre erstrecken. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Gemäß §§ 57 LKO und 89 I der GemO ist der Jahresabschluss von Eigenbetriebe jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer im Sinne des § 319 I 1 HGB zu prüfen.

Der Abschlussprüfer wird vom Kreistag bestellt (§89 II GemO). Die Bestellung soll sich auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre erstrecken.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, den Jahresabschluss, den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Da für die Abrechnung der verausgabten Bundesmittel gegenüber dem BMAS ein Testat erteilt werden muss, soll außerdem eine Beauftragung für die Prüfung dieser Abrechnungen erfolgen.

Für die o. g. Prüfung wurden Angebote von Wirtschaftsprüfungsunternehmen angefordert.

Anbieter		Netto-Angebotssumme
1	Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz	10.000,00 €
2	Nächstbietender	11.850,00 €
3	Nächstbietender	11.500,00 € für 2024 11.850,00 € für 2025 12.210,00 € für 2026
4	Nächstbietender	12.000,00 €

Die Mittelrheinische Treuhand GmbH verfügt über einschlägige Erfahrungen auf dem

Gebiet der kommunalen Einrichtungen und führt bei zahlreichen Eigenbetrieben, unter anderem auch in kommunalen Jobcentern, die Abschlussprüfung durch.

Sie war bereits im Vorfeld für die Prüfung der Jahresabschlüsse des „Jobcenter Landkreis Kusel“ und die Erstellung der Testate hinsichtlich der Schlussrechnungslegung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt.

Aus diesem Grund soll die Mittelrheinische Treuhand GmbH für die Jahre 2024 bis 2026 erneut zum Wirtschaftsprüfer der Einrichtung „Jobcenter Landkreis Kusel“ bestellt werden.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Kreistag, die Mittelrheinische Treuhand GmbH zum Abschlussprüfer für die Einrichtung „Jobcenter Landkreis Kusel“ für die Jahresabschlüsse und Bundesmittelabrechnungen 2024 bis 2026 zu bestellen.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 12	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Anfragen und Anträge

Den Mitgliedern des Kreistages lag ein Antrag der AfD-Fraktion zum Streaming von Kreistagssitzungen im Internet sowie ein Antrag der SPD-Fraktion zur kostenfreien Nutzung der Fritz-Wunderlich-Halle durch Schulen vor.

Zum Antrag der AfD-Fraktion erläuterte der Landrat, dass hierzu Änderungen der Hauptsatzung erforderlich seien und er vorschlage, dass der neue Kreistag sich mit dem Thema befassen solle, wenn er sich nach der Kommunalwahl konstituiert habe. Neben der erforderlichen Zustimmung aller Kreistagsmitglieder vor den jeweiligen Sitzungen verursache eine Liveübertragung auch noch erhebliche Kosten. Das müsse alles genau geprüft und in den neuen Gremien beraten werden. Eine Durchführung über das Smart-City-Programm sei aus förderrechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Vorsitzende der AfD-Fraktion erklärte sich mit dem Vorschlag des Landrates einverstanden.

Beschluss:

(Abstimmungsergebnis: Dafür: 28, Dagegen: 4, Enthaltung: 0)

Der Kreistag beschließt, dass sich der neue Kreistag im Rahmen seiner Konstituierung, auch mit dem Thema Liveübertragungen von Kreistagssitzungen befassen soll.

Zum Antrag der SPD-Fraktion erklärte der Vorsitzende, dass er dem Antrag so zustimmen könne, allerdings noch folgender Satz ergänzt werden müsse:

Die Kosten, welche schlussendlich den Schuletat belasten, muss die Schule im Rahmen der jeweiligen Budgetplanungen anmelden. Nur dann können diese Kosten auch bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Dem Kreistag obliegt es im Rahmen des Kreishaushaltes das geplante Schulbudget zu beschließen.

Anschließend wurde über den Antrag der SPD-Fraktion mit der Ergänzung des Landrates abgestimmt.

Beschluss:

(Abstimmungsergebnis: Dafür: 32, Dagegen: 0, Enthaltung: 0)

Der Kreistag stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion mit den Ergänzungen des Landrates zu.

Kreistag -Sitzung am 22.11.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 32		
TOP: 13	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende den Kreistag insbesondere über die folgenden Themen:

- Austritt Stefan Hoffmann aus der Partie „Die Linke“ und gleichzeitiger Eintritt in die FWG-Kreistagsfraktion. Dadurch ändere sich das Stärkeverhältnis im Kreistag und der Kreistag müsse eventuell in seiner nächsten Sitzung einige Ausschüsse neu wählen.
- Nächste Kreistagssitzung am 07.02.2024 mit den weiteren Themen
 - Kreisumlagehebesatz für 2024
 - Wirtschaftsplan Westpfalzkrankenhaus 2024
 - Nachfolge Vorstandsvorsitzender Kreissparkasse
 - Eventuell Baukostenrichtlinie Kindertagesstätten

Herr Andreas Müller informierte den Kreistag anschließend noch kurz über eine Sitzung bei der es um die Reaktivierung der Glantalbahn ging. An dieser Veranstaltung habe Frau Weber für die Kreisverwaltung teilgenommen, jedoch kein politischer Vertreter. Er bat den Landrat darum, künftig an solchen Veranstaltungen teilzunehmen oder einen Beigeordneten mit der Vertretung zu beauftragen. Sollte das nicht möglich sein, erkläre er sich als Kreistagsmitglied und Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein bereit solche Termine, die seine Verbandsgemeinde betreffen, wahrzunehmen.

Der Landrat entgegnete, dass Frau Weber den Landkreis und den Landrat dort vertreten habe. Außerdem habe Frau Weber und die Kollegen des Landrates die Situation völlig anders geschildert. Er vertrete den gesamten Landkreis gleichermaßen und nicht der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein. Er wies eine Benachteiligung des Nordkreises deutlich zurück. Sinnvoller sei es an einem Strick zu ziehen.

Die Mitglieder des Kreistages nahmen die Informationen zur Kenntnis. Einwände gegen die vorgetragenen Informationen wurden nicht erhoben.

Die Sitzung begann um 15:00 Uhr und endete gegen 17:00 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
Gez.
(Otto Rubly)
Landrat

Der Schriftführer:
Gez.
(Christian Flohr)
Kreisverwaltungsrat